



## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-479

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 7. Kammer - durch den Richter als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 29. Oktober 2019

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.06.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## TATBESTAND

Die Klägerin begehrt die Gewährung internationalen Schutzes.

Die 1995 geborene Klägerin ist chinesische Staatsangehörige der Volksgruppe der Han-Chinesen. Nach Ausstellung eines chinesischen Reisepasses sowie eines Visums reiste sie am 10.02.2016 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 09.05.2016 einen Asylantrag.

Die Klägerin machte bei ihrer Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 26.05.2017 im Wesentlichen geltend, dass sie China verlassen habe, weil sie auf Grund ihres christlichen Glaubens verfolgt worden sei. Im April 2014 sei sie durch eine Nachbarin zum Christentum gekommen. Im Oktober 2014 habe sie einen Reisepass beantragt. Am [REDACTED].2015 sei die Polizei zu ihr nach Hause gekommen. Sie sei nicht da gewesen, habe aber von ihrer Mutter erfahren, dass eine ihrer Schulkameradin festgenommen worden sei. Die Schulkameradin habe der Polizei erzählt, dass sie von ihr missioniert worden sei. Deshalb habe sie ihre Eltern verlassen und sei zu einer Glaubensschwester gezogen. Als sie am [REDACTED].2015 zu ihren Eltern gegangen sei, habe ihre Mutter ihr erzählt, dass die Polizei ständig zu ihnen komme und nach der Klägerin suche. Am [REDACTED].2015 habe sie an einem religiösen Treffen teilgenommen. Als die Polizei gekommen sei, habe sie durch die Hintertür in einen Wald flüchten können. Die beiden anderen Teilnehmerinnen des religiösen Treffens seien von der Polizei festgenommen worden. Eine Freundin sei bei ihren Eltern gewesen und habe eine Bankkarte, ihren Reisepass und eine Kopie ihrer Meldebescheinigung erhalten. Sie habe am [REDACTED].2016 am Gespräch für ihr Visum teilgenommen und das Visum später über jemanden bekommen.

Mit Bescheid vom 07.06.2017, am 09.06.2017 als Einschreiben zur Post gegeben, lehnte das Bundesamt die Anträge der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1) und Asylanerkennung (Ziff. 2) ab, lehnte auch die Gewährung subsidiären Schutzes (Ziff. 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben sind (Ziff. 4). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist

wurde ihr die Abschiebung nach China oder in einen anderen Staat angedroht, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist (Ziff. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6).

Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass die Klägerin keine Verfolgungshandlung geltend machen könne und ihre dargestellte Flucht nicht glaubwürdig sei. Die problemlose Ausreise der Klägerin über den Flughafen Shanghai stehe im Widerspruch zu dem Umstand, dass die Klägerin angeblich von der Polizei gesucht wird. Weiter habe die Klägerin nicht glaubhaft machen können, dass sie in China Teil einer christlichen Familienkirche war bzw. auf Grund dieser Mitgliedschaft in China verfolgt werde.

Am 22.06.2017 erhob die Klägerin Klage und beantragte,

die Beklagte die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen, höchsthilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen, und den Bescheid des Bundesamtes vom 07.06.2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Zur Begründung machte die Klägerin geltend, dass Angehörige der Lokalkirche in ganz China verfolgt werden würden. Sie sei bereits im Besitz eines chinesischen Reisepasses gewesen. Zudem können nicht genau gesagt werden, ob sie in der Onlinedatenbank des Chinesischen Büros für Öffentliche Sicherheit erfasst sei und ob die Sicherheitsdienste am Flughafen Zugang zu dieser Datenbank hätten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakten, das Protokoll zur mündlichen Verhandlung, die Gerichtsakte und auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens eines Beteiligten verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage hat bereits mit dem Hauptantrag Erfolg. Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG, weil der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 07.06.2017 insoweit zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) rechtswidrig ist, die Klägerin in ihren Rechten verletzt und die Sache spruchreif ist (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er – was vorliegend nicht der Fall ist – erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – vorbehaltlich der in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG benannten, vorliegend aber nicht gegebenen Ausnahmen – ein Ausländer, welcher sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Herkunftslands befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten ausweislich § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass

eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in den § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss dabei eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Gemäß § 3c AsylG kann eine Verfolgung in diesem Sinne ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in § 3c Nr. 1 und 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Schließlich wird einem Ausländer gemäß § 3e Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft – auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sein sollten – nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Ausgehend von diesen gesetzlichen Vorgaben ist die Furcht vor Verfolgung begründet, wenn dem Asylsuchenden die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris). Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar

einzuschätzen ist. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger unmittelbar vor der Tür steht (vgl. zum Ganzen VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.04.2015 - A 3 S 1923/14 -, BeckRS 2015, 51724).

Zur Erstellung der erforderlichen Prognose sind objektiviert die Prognosefakten nach den allgemeinen Maßstäben des verwaltungsverfahrensrechtlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen Regelbeweismaßes der Überzeugungsgewissheit zu ermitteln und festzustellen. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte obliegt es dabei allerdings dem Asylsuchenden, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO, §§ 15 und 25 Abs. 1 AsylG) Gründe für seine Verfolgungsfurcht in schlüssiger Form vorzutragen. Ausgehend von der Nullhypothese müssen der Aussage des Asylsuchenden genügend Glaubhaftigkeitsmerkmale zu entnehmen sein, die auf die Wahrheit seiner Aussage schließen lassen können. Auch wenn insoweit – wie sich bereits aus dem Gefahrbegriff ergibt – eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner verfahrensfehlerfrei gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewonnen haben muss (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.04.2015 - A 3 S 1923/14 -, BeckRS 2015, 51724).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist schließlich unabhängig davon, ob bereits eine Vorverfolgung stattgefunden hat oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, juris). Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist allerdings ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden; es besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen,

dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadenstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (vgl. hierzu im Einzelnen BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.04.2015 - A 3 S 1923/14 -, BeckRS 2015, 51724). Droht dem Ausländer in seinem Heimatstaat keine Verfolgungswiederholung, sondern eine gänzlich neue oder andersartige Verfolgung, ist der oben genannte allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen führt das Begehren der Klägerin, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hier zum Erfolg. Sie ist unter dem Druck religiöser und politischer Verfolgung aus China geflüchtet (dazu 1.). Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung droht ihr bei einer Rückkehr nach China mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut politische Verfolgung (dazu 2.).

1. Das Gericht ist nach Anhörung der Klägerin davon überzeugt, dass ihr in China Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG widerfahren ist.

Die Klägerin ist gläubiges Mitglied der „Schreienden“ und als solches in China mehrfach nur knapp einer Verhaftung durch die chinesischen Behörden entgangen. Aufgrund ihres Glaubens und der darin nach Auffassung des chinesischen Staates zum Ausdruck kommenden Regimegegnerschaft befindet sich die Klägerin seit Mai 2015 auf der Flucht vor der chinesischen Polizei, der sie namentlich bekannt ist und die bereits mehrfach bei den Eltern der Klägerin nach ihr gesucht hat.

Hiervon ist das Gericht überzeugt, da die Angaben der Klägerin zu den Glaubensinhalten ihrer Gemeinschaft, zu ihrem persönlichen Konvertierungsprozess, zu ihren Glaubensbetätigungen in China sowie zu den persönlich erlittenen Verfolgungen in sich stimmig sind und mit den Erkenntnissen zur flüchtlingsschutzrechtlich relevanten Lage in China korrespondieren. Bereits bei ihrer Anhörung beim Bundesamt konnte die Klägerin die Einzelheiten der aufgrund ihres Glaubens erlittenen Verfolgungshandlungen durch die chinesischen Behörden gefühlsbezogen und anschaulich darzustellen. In der mündlichen Verhandlung vermochte sie ihren Konvertierungsprozess

anschaulich, lebensnahe und sehr detailliert darzustellen, ohne sich irgendwie in Widerspruch zu ihren früheren Angaben zu setzen. Hervorzuheben ist zudem, dass die Klägerin auf die konkreten Nachfragen in der mündlichen Verhandlung sachlich, natürlich und spontan mit einer Detaildichte geantwortet hat, mit der nur gerechnet werden kann, wenn das Beschriebene tatsächlich erlebt wurde. In diesem Zusammenhang vermochte, die Klägerin für das Gericht nachvollziehbar zu erklären, dass in Bezirken, in denen häufig Kontrollen stattfinden, die Treffen in kleineren Gruppen abgehalten werden. Schließlich räumte die Klägerin kleinere Unsicherheiten unumwunden ein.

2. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung droht der Klägerin bei einer Rückkehr nach China mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut religiöse und politische Verfolgung.

Nach den dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen sind die „Schreienden“ eine protestantische Untergrundkirche mit baptistischem Hintergrund, deren Mitglieder im Gottesdienst eine verkürzte Form des „Vater Unser“-Gebets schreien. Von dieser Praxis leiten sich die Namen „Huhan Pai“, „the Shouters“ bzw. die „Schreienden“ ab. Ein Ziel der „Schreienden“ ist es, alle Kirchen gegen die kommunistische Partei Chinas zu mobilisieren. Im Jahr 1983 wurden die „Schreienden“ zu einer „konterrevolutionären Organisation“ erklärt. An die 2.000 Mitglieder wurden damals verhaftet und zu Haftstrafen von bis zu 15 Jahren verurteilt. 1995 wurden die „Schreienden“ zu einem „Bösen Kult“ („evil cult“) erklärt (BAF, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation China: Huhan Pai (the Shouters), aka Zhohui und Huifu Liu vom 17.05.2017 (im Folgenden: BAF, Anfrage Shouters), S. 2 m.w.N.; vgl. SFH, Schnellrecherche zu China: Vorgehen der chinesischen Behörden gegen christliche Hauskirchen vom 29.05.2015 (im Folgenden: SHF, Hauskirchen), S.1). Die Mitgliedschaft ist daher gemäß Art. 300 des chinesischen Strafgesetzbuches strafbar (SFH, Hauskirchen, S. 2). Es kommt auf dieser Grundlage immer wieder zu Festnahmen sowie Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. Den Gläubigen drohen weiterhin Belästigungen und Folter. Zudem werden Arbeitgeber unter Druck gesetzt, bei ihnen arbeitenden Mitgliedern der „Schreienden“ die Entlassung anzudrohen oder diese zu entlassen. Auch werden Betroffene aus ihren Wohnungen ausgewiesen. Unter Präsident Xi Jinping wurden härtere Gesetze zur Kriminalisierung von Christen erlassen, die dem

Staat nicht die Treue schwören und der Staat verfolgt mit größter Härte das Ziel der Sinisierung der Kirche und der Religion (BAF, Anfrage Shouters, S. 11 m.w.N.). So wurde die Maximalstrafe des Artikel 300 des chinesischen Strafgesetzbuches im August 2015 von 15 Jahren auf lebenslänglich angehoben. Zehntausende Personen sind wegen politischer oder religiöser Gründe in Gefängnissen oder administrativer Haft. Für religiöse Aktivisten gibt es unter anderem sogenannte „legal education centers“ (vgl. SFH, Hauskirchen, S. 2 m.w.N.).

Aufgrund dieser Ausgangslage ist davon auszugehen, dass die Klägerin, die bereits als aktives Mitglied der „Schreienden“ in das Blickfeld der chinesischen Sicherheitsbehörden geraten ist, im Falle ihrer Rückkehr vor erneuter Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat.

Der Annahme steht nicht entgegen, dass die Klägerin trotz ihrer Festnahme und der Fahndung lokaler Polizisten nach ihr über einen Flughafen aus China ausreisen konnte.

Soweit das Bundesamt das Gegenteil annimmt, ist ihm zwar zuzugestehen, dass ein chinesischer Staatsangehöriger zur Ausreise einen gültigen Reisepass benötigt, welchen das jeweilige Bezirksamt für öffentliche Sicherheit am Meldewohnort nach Vorlage des Personalausweises und des Haushaltsregisters („Hukou“) sowie nach Zahlung einer Gebühr von ca. 25,00 Euro erteilt, und, sofern er für den Zielstaat visumpflichtig ist, auch das entsprechende Visum des Zielstaates. Dabei darf der Erteilung der Reisedokumente keiner der Versagungsgründe des polizeilichen Ermittlungsverfahrens, des laufenden Strafverfahrens, des Strafvollzugs oder des vorherigen Aufenthalts in einer Besserungsanstalt entgegenstehen und auch nicht der Verdacht vorliegen, die Person werde bei Reisen ins Ausland die Sicherheit bzw. Interessen des Staates verraten bzw. sabotieren. Auch erfolgt am Flughafen während der Ein- und Ausreise bei den Passkontrollen eine entsprechende Datenerfassung im System der chinesischen Immigrationsbehörden unter Datenabgleich mit dem aktuellen Fahndungsbestand, sodass eine zur Fahndung ausgeschriebene oder politisch unliebsame Person am Grenzübertritt gehindert wird (AA, Lagebericht China vom 28.06.2018, S. 31). Deshalb haben Grenzbeamte in der Vergangenheit in verschiedenen Fällen gegen-

über chinesischen Bürgerinnen und Bürgern die „Gefährdung der nationalen Sicherheit“ als Grund für das Verweigern der Ausreise genannt, nachdem sie Zugang zur Onlinedatenbank des Chinesischen Büros für Öffentliche Sicherheit bzw. Zugriff auf Informationen zu gerichtlich verurteilten oder polizeilich gesuchten Personen hatten und so eine Person, die in der entsprechenden Datenbank erfasst war, beim Versuch der Ausreise identifizieren konnten (SFH, Schnellrecherche, S. 19 f.).

Gegen das Argument, dass eine legale Ausreise der Annahme einer Verfolgungsgefahr entgegenstehe, spricht jedoch, dass die chinesische Grenzüberwachung am Flughafen nicht unfehlbar ist und erhobene Daten nicht zwangsläufig von einer Stelle an die nächste weitergeleitet werden (UNHCR, Universal Periodic Review Germany, S. 9; VG Karlsruhe, Urteil vom 04.05.2018 - A 6 K 7906/16 -, juris). Zudem ist die Herstellung oder Beschaffung gefälschter oder formal echter, aber inhaltlich unwahrer Dokumente verschiedenster Art seit langem ohne besondere Schwierigkeiten in ganz China möglich. Die überwiegende Anzahl der bislang der Deutschen Botschaft in Peking von deutschen Behörden oder Gerichten im Zusammenhang mit Asylverfahren vorgelegten amtlichen Dokumente waren gefälscht. Immer wieder tauchen verfälschte chinesische Reisepässe auf, die mit gefälschten oder rechtswidrig erlangten Visa sowie gefälschten Ein- und Ausreisestempeln versehen sind (vgl. AA, Lagebericht China vom 28.06.2018, S. 30 f.). Von falschen oder gefälschten Dokumenten wird zu vielfältigen Zwecken Gebrauch gemacht. Nach Einschätzung internationaler Dokumentenexperten arbeiten in China die meisten und die besten Fälscherwerkstätten weltweit. Viele verfügen über neueste Technik (BFA, Länderinformation, S. 55; VG Karlsruhe, Urteil vom 04.05.2018 - A 6 K 7906/16 -, juris). Schließlich ist trotz der diesbezüglichen Kampagnen der Regierung Xi Jinpings die Korruption auf allen Ebenen der Beamtenschaft einschließlich der stark von der Regierung regulierten Bereiche und auch im Bereich der öffentlichen Sicherheit weiterhin weit verbreitet (BFA, Länderinformation, S. 21; VG Karlsruhe, Urteil vom 04.05.2018 - A 6 K 7906/16 -, juris).

In Anbetracht all dessen trägt die Feststellung der ungehinderten Ausreise über den Flughafen nicht die Schlussfolgerung, dass dem Asylbewerber keine Verfolgung mehr drohe. Vielmehr vermochte die Klägerin ihre ungehinderte Ausreise Anfang 2016 für das Gericht nachvollziehbar damit zu erklären, dass sie über Dritte an eine Visumsstelle für ihre Ausreise und die Unterlagen für ein Visum 70.000 Yuan (etwa 9.000

Euro) bezahlt hat. Zwar sind die Angaben der Klägerin, da sie über Dritte die Visumsstelle beauftragt hat, nicht besonders detailliert. Die geschilderten Umstände sowie Kosten in der genannten Höhe lassen allerdings auf eine illegale Ausreise mit teuer erschlichenen Papieren bzw. mittels Schlepper schließen. In diesem Zusammenhang ist es nachvollziehbar, dass die Klägerin ihre Schulfreundin zu ihren Eltern geschickt hat, um Geld und für die Visumsbeantragung notwendige Papiere zu besorgen.

Auch eine zumutbare inländische Fluchtalternative stand der Klägerin weder zum Zeitpunkt ihrer Ausreise noch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung offen.

Wer von nur regionaler politischer Verfolgung betroffen war bzw. ist, ist erst dann als vorverfolgt bzw. rückkehrgefährdet anzusehen, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird. Das ist der Fall, wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann. Eine solche inländische Fluchtalternative besteht, wenn er in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm dort auch keine anderen Nachteile drohen, die ihrer Intensität und Schwere nach einer asylerblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, wobei das Fehlen des wirtschaftlichen Existenzminimums nur dann für den Asylbewerber erheblich ist, wenn seine Notlage verfolgungsbedingt ist (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10.07.1989, - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315, 334 ff. und vom 23.01.1991, - 2 BvR 902/85 u.a. -, DVBl. 1991, 531; BVerwG, Urteile vom 15.05.1990, - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139, 140 f., vom 20.11.1990, - 9 C 74.90 -, InfAuslR 1991, 145, vom 09.09.1997, - 9 C 43.96 -, BVerwGE 105, 204, 211 ff.).

Es ist davon auszugehen, dass politisch unliebsame Personen innerhalb Chinas nicht untertauchen können. Zwar sind wegen der Größe des Landes und der historisch überkommenen Strukturen Einfluss und Kontrolle der Zentralregierung in den einzelnen Landesteilen unterschiedlich ausgeprägt, weshalb staatliche oder dem Staat zurechenbare Übergriffe in den Regionen unterschiedlich häufig auftreten. Daher kann es im Einzelfall möglich sein, durch einen Ortswechsel Repressalien auszuweichen. Aber für aus politischen Gründen Verfolgte gibt es keine sichere Ausweichmöglichkeit innerhalb Chinas (AA, Lagebericht China vom 23.12.2017, S. 22). Als dem Staat bekannte Angehörige der „Schreienden“ könnte sich die Klägerin nach ihrer Identifizie-

rung als solche über Jahre hinweg ihrer Gefangennahme nur entziehen, wenn sie beständig von einer Stadt oder einem Dorf ins nächste weiterzöge und sich mithilfe der Netzwerke der Mitgläubigen im Untergrund in ununterbrochener Furcht vor Festnahme versteckte. Dergleichen kann ihr aber nicht zugemutet werden (vgl. EuGH, Urteil vom 05.09.2012, - C-71/11 - und - C-99/11 - jeweils in juris), zumal die Klägerin im Falle eines Umzuges in einen anderen Landesteil durch die restriktive Registrierungspraxis („Hukou“-System) ihren Zugang zu Bildung und Sozialleistungen verlieren würde.

Die Regelungen in den Ziffern 3 und 4 des angegriffenen Bescheids sind aufzuheben, da die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die dort getroffene Regelung gegenstandslos werden lässt. Die Regelungen in den Ziffern 5 und 6 des Bescheids sind aufzuheben, weil mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft weder die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung noch für die eines behördlichen Einreiseverbots nach § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG vorliegen. Da dem Hauptantrag der Klägerin stattgegeben wurde, war über ihre hilfsweise gestellten Anträge auf Verpflichtung zur Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG sowie Feststellung des Bestehens von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr zu entscheiden.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.